

## **Testament? Nein, Danke???**

Nach statistischen Erhebungen haben nur etwa 4 % der Bundesbürger ein Testament, das einigermaßen aktuell und inhaltlich richtig ist. Insbesondere beim plötzlichen Tod eines Menschen fehlt sehr häufig die erbrechtliche Vorsorge, mit der Folge, dass der überlebende Ehegatte und/oder die Kinder ungesichert sind, langwierig über das Erbe gestritten wird und am Ende häufig nur ein Scherbenhaufen übrig bleibt. Selbst Menschen, die ein hohes Alter erreicht haben, mit reichlich Lebenserfahrung, lassen sich häufig von dem Grundsatz leiten: „Nach mir die Sintflut.“ Die „Sintflut“ besteht dann aus Streit unter den Angehörigen, Prozesskosten, hohen Erbschaftssteuern und erheblichen Vermögensverlusten. Daraus folgt: Wer Verantwortung gegenüber seinen Angehörigen verspürt, der muss handeln. Ist die Erbfolge geregelt, führt dies zumeist auch zu einer inneren Erleichterung der Senioren sowie zu einem friedvollen Miteinander der beiden Generationen. Wenn dann obendrein noch steuerrechtlich günstige Lösungen gefunden werden, so kann man die Entscheidung, zur richtigen Zeit das richtige Testament geschrieben oder auch eine Vermögensübertragung zu Lebzeiten vorgenommen zu haben, nur als außerordentlich weise ansehen. Nur so kann häufig das mühsam erarbeitete Vermögen für die nächste Generation erhalten werden.

### **I.**

#### **Die gesetzliche Erbfolge**

Wer ohne Testament stirbt, wird gesetzlich von seinen nächsten Verwandten beerbt. Grundsätzlich wird dabei auf die Blutsverwandtschaft abgestellt. Erben erster Ordnung sind die Kinder (auch adoptierte Kinder). Es spielt keine Rolle, ob die Kinder ehelich oder nichtehelich sind. Ist ein Kind verstorben, so treten dessen Kinder (Enkel) an seine Stelle.

Daneben steht dem überlebenden Ehegatten des Erblassers ein eigenes Erbrecht zu, um dessen Versorgung sicherzustellen. Die Höhe des Erbrechts des Ehepartners richtet sich zum einen danach, welche Verwandte (Kinder) vorhanden sind und zum anderen danach, in welchem Güterstand die Eheleute im Zeitpunkt des Erbfalls gelebt haben. Dies gilt auch für die eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft.

Nach § 1931 BGB erbt der Ehegatte neben Kindern 1/4 und darüber hinaus erhält er zum Ausgleich der Zugewinnngemeinschaft ein weiteres Viertel. Der Ehepartner erbt also 1/2, die beiden Kinder, soweit vorhanden, je 1/4.

Die Erbfolge tritt nach § 1922 BGB automatisch, „von selbst“ ein. Mit dem Tod einer Person geht deren Vermögen als Ganzes auf den oder die Erben über. Dies gilt auch, wenn erst zwei Jahre nach dem Erbfall aufgrund verschiedener Rechtsstreitigkeiten feststeht, wer Erbe geworden ist.

### **II.**

#### **Die Erbengemeinschaft**

Hinterlässt ein Erblasser mehrere Erben, sei es aufgrund gesetzlicher Erbfolge oder auch durch Testament, so kommt es im Falle seines Todes zu einer Erbengemeinschaft. Die Erbengemeinschaft muss gemeinschaftlich handeln, wenn sie über den Nachlass verfügen will. Hier ist Streit vorprogrammiert. Jedes Mitglied der Erbengemeinschaft kann jederzeit die Auflösung dieser Gemeinschaft verlangen. Wird eine einvernehmliche Auseinandersetzung nicht erreicht, muss der Nachlass durch Teilungsversteigerung verwertet werden.

### **III.**

#### **Der Pflichtteil**

Grundsätzlich kann jeder Erblasser mit seinem Vermögen tun, was er will. Er kann seine Freundin (häufig auch „Geliebte“ genannt) als Alleinerbin einsetzen und damit seine Kinder enterben. Nun steht den Kindern jedoch ein Pflichtteilsanspruch zu, und zwar in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Wenn ein Erblasser also zwei Kinder hat, jedoch seine „Geliebte“ zur Erbin einsetzt, dann haben die Kinder einen Pflichtteilsanspruch in Höhe von je 1/4 des Nachlasses, zusammen 1/2, gegen die Erbin. Ein Erblasser mit Pflichtteilsberechtigten kann also immer nur über die Hälfte seines Vermögens per Testament verfügen, weil die andere Hälfte durch die Pflichtteile bereits gebunden ist. Hat der Erblasser weniger als zehn Jahre vor seinem Tod bereits Gegenstände verschenkt, z. B. ein Hausgrundstück übertragen, dann wird der Wert dieses Geschenkes mit in den Nachlass eingerechnet und davon der Pflichtteil berechnet. Der Erbe muss ihn nun auszahlen, auch wenn das Hausgrundstück einer anderen Person geschenkt wurde.

### **IV.**

#### **Erbfolge durch Testament**

Durch Testament wird die gesetzliche Erbfolge unmittelbar geändert. Der Erblasser hat es in der Hand, den Übergang seines Vermögens genau zu steuern und insbesondere diejenigen zu belohnen, die sich um ihn, nahe Angehörige bzw. um den Erhalt seines Vermögens verdient gemacht haben. Zwar kann ein Testament handschriftlich abgefasst werden (wobei es unbedingt mit Datum, Ort und Unterschrift versehen werden muss), jedoch fehlt dann jegliche rechtliche Beratung. Häufig sind derartige Testamente in sich unklar und

widersprüchlich. Zumeist fehlt die Bestimmung des Erben. Es wird das Vermögen nur bestimmten Personen zugeordnet, aber nicht gesagt, wer denn nun Erbe sein soll. Erbschaftssteuerrechtliche Überlegungen spielen dann natürlich keine Rolle, was sich später einmal bitter rächen kann.

#### V.

#### **Das gemeinschaftliche Testament**

Das gemeinschaftliche Testament von Ehegatten, auch „Berliner Testament“ genannt, ist nach wie vor im Normalfall die richtige Form, seinen Nachlass zu regeln. Mit diesem Testament setzen sich die Ehegatten wechselseitig, der Erstversterbende den Überlebenden, zu seinem alleinigen Erben ein. Für den Fall des Todes des Letztversterbenden werden dann Schlusserben gemeinschaftlich bestimmt, i. d. R. die Kinder, wenn solche vorhanden sind. Zumeist kann der überlebende Teil das Testament dann nicht mehr ändern und andere Schlusserben bestimmen, als mit dem verstorbenen Ehepartner vereinbart. Jedoch kann ihm dies im Testament durchaus erlaubt werden. Dies ist auch sinnvoll, damit der überlebende Teil die Erbquoten der Schlusserben ändern kann, um das Kind zu belohnen, das sich um seinen Elternteil gekümmert hat. Die Frage der Bindung des überlebenden Teils ist eine zentrale Frage des Berliner Testaments. Sie kann nur mit rechtlicher Beratung gelöst werden.

Wer nicht verheiratet ist, lediglich mit seiner Partnerin zusammenlebt, kann kein gemeinschaftliches Testament errichten. Es müssen zwei Testamente, jeder für sich, erstellt werden. Möglich ist, einen notariellen Erbvertrag zu schließen.

#### VI.

#### **Das Testament der Patchwork-Ehe**

Die Patchwork-Ehe ist ein Spezialfall des gemeinschaftlichen Testaments. Hier haben die Eheleute jeweils Kinder aus vorangegangenen Ehen neben möglicherweise eigenen gemeinschaftlichen Kindern. Wenn der Ehemann vor seiner Ehefrau verstirbt, die er zur Alleinerbin bestimmt hat, dann machen seine Kinder aus erster Ehe Pflichtteilsansprüche gegen seine Ehefrau geltend, die einen ganz erheblichen Umfang haben können. Es gibt mehrere erbrechtliche Modelle, um die Probleme in den Griff zu bekommen (man arbeitet hier mit der Vor- und Nacherbschaft). Wer in einer Patchwork-Ehe lebt, muss seine Nachfolge unbedingt testamentarisch regeln, um Streitigkeiten zu vermeiden. Mehr kann hier nicht gesagt werden, da die Probleme zu komplex sind.

Noch schlimmer ist es, wenn Mann und Frau in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammenleben, möglicherweise gemeinsames Eigentum haben, und nichts regeln.

#### VII.

#### **Erbschaftssteuer/Schenkungssteuer**

Das Erbschaftssteuerrecht begünstigt die Kernfamilie. Die Ehefrau hat nach ihrem Ehemann 500.000,00 € steuerfrei, jedes Kind nach jedem Elternteil 400.000,00 €. Daneben gibt es noch weitere Freibeträge für die Ehefrau, auf die hier nicht weiter eingegangen werden soll.

Die Geschwister, Nichten, Neffen (St. Kl. II) haben nur 20.000,00 € steuerfrei und müssen jeden Euro, der darüber hinausreicht, mit 15 % zu versteuern. Wer gar seiner Partnerin ein Haus im Wert von 200.000,00 € vererbt, der vermacht ihr zugleich eine Steuerschuld von 54.000,00 € (200.000,00 € abzgl. 20.000,00 € Freibetrag, davon 30 % Erbschaftssteuer: 54.000,00 €); sie fällt nämlich in die St. Kl. III und die beginnt mit 30 %.

Wer über größeres Vermögen verfügt, sollte überlegen, bereits zu Lebzeiten (unter Vorbehalt des Nießbrauchs) Grundbesitz auf seine Kinder zu übertragen, denn die Freibeträge (400.000,00 €) gelten alle zehn Jahre einmal.

Schließlich ist beim Berliner Testament zu beachten, dass die Kinder, die erst nach dem Tode der Mutter als Schlusserben bestimmt wurden, Pflichtteilsansprüche nach dem erstversterbenden Teil (häufig Vater) haben. Dann muss Mutter die Pflichtteile erfüllen, aber wovon, denn ein Darlehen wird ihr die Bank nicht mehr geben. Das Vermögen ist meist im Grundbesitz gebunden, also nicht flüssig.

Hier ist es von besonderer Bedeutung, die Kinder in die Abfassung des gemeinschaftlichen Testaments einzubinden. Die Kinder können erklären, dass sie auf ihre Pflichtteile nach dem Tod des Erstversterbenden verzichten. Dies muss vor einem Notar geschehen. Dann entfallen Pflichtteilsansprüche nach dem ersten Erbfall.

Wer keine Abkömmlinge hat, der kann sein Vermögen oder Teile davon völlig steuerfrei auf gemeinnützige Stiftungen bzw. andere gemeinnützige Rechtsträger übertragen (§§ 51 ff. AO). Aber auch wer Kinder hat, kann ein Vermächtnis aussetzen, um die Allgemeinheit zu bedenken. Stiftungen, die gemeinnützig oder mildtätig sind, sind im Gegensatz zu anderen Empfängern beinahe vollständig von Schenkungs- und Erbschaftssteuer

befreit. Wer etwas erbt und dann innerhalb von 24 Monaten die Erbschaft oder Teile davon einer inländischen Stiftung, die gemeinnützig ist, zuwendet, der wird insoweit von der Erbschaftssteuer mit Wirkung für die Vergangenheit befreit und bekommt die Steuer zurück (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 ErbStG). Selbstverständlich kann man auch zu Lebzeiten eine Stiftung gründen, mit einem entsprechenden Kapital ausstatten und dieses Kapital dann von seinem zu versteuernden Einkommen absetzen. Das Kapital geht also eins zu eins in die gemeinnützige Stiftung über, die ich als Stifter lenke und leite, und zugleich bekomme ich die Hälfte des Betrages vom Finanzamt zurück (was voraussetzt, dass man hoch zur Steuer veranlagt wird).

Die Ausführungen zeigen, wie kompliziert das Erbrecht ist. Auch bei einfachen Verhältnissen ist eine fachliche Beratung unerlässlich. Der Normalbürger kennt die Begriffe nicht, die im Erbrecht gelten. Wer etwa kann den Nacherben vom Schlusserben unterscheiden? Wer kennt die Rahmenbedingungen des Erbschaftssteuerrechts schon?

Lassen Sie sich also beraten von einem Notar oder Rechtsanwalt. Klären Sie vor der Beratung die anfallenden Kosten mit dem Notar/Rechtsanwalt. Sprechen Sie in dem Zusammenhang auch die Frage nach einer Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung an, falls Sie noch keine haben.

Was Sie auch tun, wichtig ist, dass Sie handeln. Nichts für den Fall seines Todes zu hinterlassen, ist unverantwortlich gegenüber seinen Angehörigen.

Zum Schluss noch eine Weisheit die Hans Sachs, Schuhmacher und Poet bereits im Jahre 1514 formuliert hat:

„Mensch was du auch tust,  
bedenk das End‘,  
das wird die höchste Weisheit genennt.“

Dr. Johannes Lameyer, Notar/Rechtsanwalt/Fachanwalt für Erbrecht, Oldenburg